

STATUTEN

des Vereins

„MUK.alumni“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „MUK.alumni“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.
- (3) Eine Einrichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und ist daher gemeinnützig im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Der Verein strebt keinen Gewinn an, sondern nur einen unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel kostendeckenden Betrieb.

(2) Unmittelbarer Zweck des Vereins ist

- a) die Etablierung eines (inter-)nationalen Netzwerks von AbsolventInnen, Studierenden, Lehrenden und FörderInnen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (im Folgenden kurz: MUK),
- b) die Stärkung der Verbindung von jungen Menschen nach Absolvierung ihrer Ausbildung mit ihrer Universität / der MUK und die Pflege des wechselseitigen Meinungs- und Gedankenaustausches im Geiste der MUK,
- c) Verbesserung der Ausbildung der Studierenden und der dafür erforderlichen, auch personellen Infrastruktur,
- d) Förderung von Musik und Kunst,
- e) Unterstützung und Förderung der AbsolventInnen beim Eintritt ins Berufsleben und Förderung dieses Personenkreises in seiner künstlerischen und beruflichen Entwicklung.

(3) Der Verein kann sich zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen, deren Wirken aber wie eigenes Wirken des Vereins zu qualifizieren sein muss.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Ermöglichung der Kontaktpflege unter den Mitgliedern durch die Organisation von künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Netzwerktreffen,

- b) Schaffung von Strukturen zur Beratung und Unterstützung von Studierenden und AbsolventInnen beim Berufseinstieg,
- c) Organisation von Weiterbildungsaktivitäten,
- d) Akquise von WerbeträgerInnen,
- e) Erarbeitung spezieller Angebote für Mitglieder,
- f) Aufbau und Pflege von Kontakten zu vergleichbaren Organisationen im In- und Ausland.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) allfällige Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- c) Subventionen und sonstige Zuwendungen,
- d) Förderungen von öffentlichen Stellen,
- e) Erträge aus der Organisation und Abhaltung aller dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen (Konzerte als unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO) bzw. Einkünfte aus Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen dieser Veranstaltungen entstehen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in den Statuten genannten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mittel des Vereins an Mitglieder zugewendet werden und es dürfen somit auch keinesfalls Gewinne an Mitglieder des Vereins verteilt werden. Vergütungen für Leistungen an Mitglieder (oder nahestehende Personen) müssen fremdüblich (angemessen sein), es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein bzw. Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, studierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle AbsolventInnen und ehemaligen Studierenden sowie alle aktiven und ehemaligen Angehörigen der MUK werden. Sofern auf Beschluss des Vorstands Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, entrichten sie einen jährlichen Beitrag.

(3) Studierende Mitglieder können alle Studierenden an der MUK für die Dauer ihres Studiums werden. Im Rahmen der akademischen Feier werden sie eingeladen, als ordentliche Mitglieder im Verein zu verbleiben. Sofern auf Beschluss des Vorstands Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, entrichten sie einen einmaligen Beitrag, der ihnen die Mitgliedschaft bis zum Ende der Zulassung ermöglicht.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welchen die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein bzw. die MUK auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder der Generalversammlung verliehen wird. Von ihnen wird eine besondere Förderung der Vereinstätigkeit erwartet. Sie entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

(5) Fördernde Mitglieder können natürliche wie juristische Personen sein, die den Verein ideell und/oder finanziell nachhaltig unterstützen. Sofern auf Beschluss des Vorstands Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, entrichten sie einen erhöhten jährlichen oder einmaligen Beitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch persönliche Abgabe oder Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars an die Vereinsadresse oder durch rechtsverbindliche Beitrittserklärung auf der „MUK.alumni“ Website.

(2) Über den Beitrittsantrag sämtlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beitritt kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

a) wenn Mitgliedbeiträge auf Beschluss des Vorstands eingehoben werden und das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt,

b) bei grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten bzw. bei Verstoß gegen die Statuten,

c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. der MUK.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern zu.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins oder der MUK Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Sofern Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, sind die davon betroffenen Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Bei diversen Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, wird jährlich durch den Vorstand beschlossen.

(2) Über einen allfälligen Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedes.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (§ 10)
- b) Vorstand (§ 12)
- c) Beirat (§ 15)
- d) RechnungsprüferInnen (§ 16)
- e) Schiedsgericht (§ 18)

(2) Der Vorstand bestellt für die Dauer seiner Funktionsperiode eine/n SchriftführerIn. Der/Dem SchriftführerIn obliegt die Erstellung von Protokollen in Generalversammlungs- und Vorstandssitzungen.

(3) Die/Der SchriftführerIn sowie alle in den Organen tätige Personen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 6),
- c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)

binnen acht Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die im Rahmen der Anmeldung bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim/bei der Obmann/Obfrau schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch eine/n satzungsgemäße/n VertreterIn aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine /ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen,
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der RechnungsprüferInnen,
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- (7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins auf diesbezüglichen Antrag des Vorstands.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem entsendeten Mitglied des Rektorats und des Senats sowie dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Hochschulvertretung. Ein weiteres Mitglied kann aus dem Kreis der AbsolventInnen auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes ernannt werden. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Obmann/Obfrau und eine/n stellvertretende/n Obmann/Obfrau.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Jedenfalls währt sie aber bis zur Konstituierung eines neuen Vorstands. Wiederholte Entsendung bzw. Wiederwahl sind möglich.

(3) Vorstandssitzungen werden vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung schriftlich einberufen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(5) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 8).

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung eines neuen Vorstands(-mitglieds) wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c),
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Aufnahme und Ausschluss der Vereinsmitglieder,
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (9) Bestellung des/der Schriftführers/In.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines diesbezüglichen Beschlusses des Vorstands.

§ 15 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Vereinsaufgaben wird ein Beirat auf unbestimmte Dauer und mit offener Mitgliederzahl eingerichtet. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, den Vorstand zu beraten und den Verein und seine Mitglieder durch gezielte Maßnahmen und Projekte zu fördern.

(2) Der Beirat rekrutiert seine Mitglieder aus dem Kreis der arrivierten AbsolventInnen und/oder aus hochrangigen VertreterInnen aus Kunst, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Leben. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder der Generalversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat besteht auf unbestimmte Dauer. Der Vorstand kann jedoch ein Mitglied bei Verstoß gegen die Statuten oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der MUK aus dem Beirat ausschließen.

§ 16 RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Ist eine Bestellung noch vor der (ersten) Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die RechnungsprüferInnen auszuwählen (§ 5 Abs. 5 letzter Satz VereinsG).

(3) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(5) Die RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung bzw. an den Vorstand (vgl. Abs. 2) zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/r neuen Rechnungsprüfers/In wirksam.

§ 17 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Abwicklung der laufenden Geschäfte auf unbestimmte Zeit eine/n GeschäftsführerIn bestellen und auch wieder abberufen.

(2) Der/Die GeschäftsführerIn besorgt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützt den Vorstand, die Generalversammlung und die RechnungsprüferInnen bei deren Aufgaben.

(3) Der/Die GeschäftsführerIn nimmt an allen Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung mit beratender Stimme teil und hat in diesen Sitzungen ein Antragsrecht.

(4) Im Falle der Verhinderung des/der Geschäftsführers/In sind die laufenden Geschäfte durch den Vorstand zu besorgen.

(5) Eine Wiederbestellung des/der Geschäftsführers/In ist zulässig.

(6) Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/In können in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die MUK zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).